

Januar 2018

Version 5

**HANDREICHUNG**

---

Logopädie- und Legasthenietherapie

---



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Pädagogisches und sonderpädagogisches Grundangebot .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Anstellung .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Berufsauftrag .....</b>	<b>5</b>
3.1 Allgemeiner Berufsauftrag (§ 24 GAL) .....	5
3.2 Berufsauftrag Sprachheilfachpersonen (§ 32 VALL) .....	5
3.3 Aufgabenbereiche und Arbeitszeit .....	6
<b>4. Verzögerung oder Störung des Sprechens und der Sprache ('Pensenpool') .....</b>	<b>7</b>
4.1 Organisation des Pensenpools .....	7
4.2 Erstabklärungen .....	8
4.3 Verzicht auf Reihenuntersuchungen .....	8
4.4 Sprachtherapie .....	8
4.5 Erhebung Sprachtherapien .....	9
4.6 Promotionsbestimmungen .....	9
<b>5. Schwere Störung des Sprechens und der Sprache ('VM-Lektionen').....</b>	<b>10</b>
5.1 Abklärung und Zuweisung .....	10
5.2 Ressourcierung .....	11
5.2.1 Übertrag von nicht beanspruchten Lektionen auf das Folgejahr .....	12
5.2.2 Überprüfung .....	13
5.3 Förderung in der Regelschule mit verstärkten Massnahmen .....	13
5.4 Sonderschulung .....	15
5.5 Überprüfung der Förderung in der Regelschule oder Sonderschulung.....	15
5.6 Logopädischer Fachbericht.....	16
5.7 Fachteam Logopädie des SPD .....	16
<b>6. Logopädie im Frühbereich .....</b>	<b>16</b>
6.1 Logopädie für Säuglinge und Kleinkinder mit schweren Schluck-, Ess- und Trinkstörungen und sekundären Beeinträchtigungen der Sprachentwicklung.....	16
6.2 Logopädische Abklärungsstelle von zeka .....	16
<b>7. Logopädie- und Legasthenietherapie nach erfüllter Schulpflicht.....</b>	<b>17</b>
<b>8. Ausgleich von Benachteiligungen aufgrund einer Behinderung (Nachteilsausgleich) .....</b>	<b>17</b>
8.1 Voraussetzungen .....	17
8.2 Vorgehensweise .....	18
8.3 Umsetzungsmöglichkeiten .....	19
<b>9. Information und Beratung für Sprachheilfachpersonen .....</b>	<b>20</b>
<b>ANHANG.....</b>	<b>21</b>
<b>Praxisbeispiele bei Förderung von Kindern mit einer schweren Störung des Sprechens und der Sprache in der Regelschule .....</b>	<b>21</b>
<b>Praxisbeispiele Ressourceneinsatz .....</b>	<b>23</b>

---

## Einleitung

In der Aargauer Volksschule werden über 70'000 Kinder von fast 9'000 Lehrpersonen unterrichtet. Gut zweihundert davon sind Sprachheilfachpersonen. Als Sprachheilfachpersonen werden im Kanton Aargau Logopädinnen und Logopäden sowie Legasthenietherapeutinnen und Legasthenietherapeuten bezeichnet. Sie sind Lehrpersonen nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002.

Die folgenden Informationen richten sich an Logopädinnen und Logopäden, Legasthenietherapeutinnen und Legasthenietherapeuten, Schulleitungspersonen und Behördenmitglieder. Die Handreichung ist eine Orientierungshilfe, welche die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die wichtigsten administrativen Abläufe erläutert. Sie ersetzt die Broschüre 'Sprachheilunterricht im Kanton Aargau – Informationen für Sprachheilfachpersonen' (2012) und das Merkblatt 02 'Zuweisung von Kindern und Jugendlichen zum Sprachheilunterricht (Logopädie und Legasthenietherapie) und zur Logopädie im Frühbereich' vom 17. August 2012.

---

### Anpassungen gegenüber Version 4 (August 2017)

Begriffe	- Förderung in der Regelschule (bisher 'integrative Schulung') - angepasste Lernziele (bisher 'individuelle Lernziele')
Seite 7	Zuweisung Logopädietherapie ausnahmsweise auch ohne Einwilligung der Eltern möglich (neu)
Seite 8	Verzicht auf Reihenuntersuchungen (neu)
Seite 10	Anmeldung beim SPD ausnahmsweise auch ohne Einwilligung der Eltern möglich (neu)
Seite 11	Pauschale Zuteilung der verstärkten Massnahmen (neu)
Seite 16	Fussnote 27: Sonderstellung Checks beim Nachteilsausgleich (geändert)
Seite 17/18	Abbildung 3 und Tabelle 2 (geändert)

### Abkürzungsverzeichnis

ALSA	Administration Lehrpersonen Schulen Aargau
GAL	Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen, SAR 411.200
IHP	integrierte Heilpädagogik
ILV	individuelle Lernvereinbarung
JAZ	Jahresarbeitszeit
LP	Lehrperson(en)
LRS	Lese- und Rechtschreibstörung
SAR	Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts, <a href="http://www.ag.ch/sar">www.ag.ch/sar</a>
SHP	schulische Heilpädagogin / schulischer Heilpädagoge
SPD	Schulpsychologischer Dienst
V	Verordnung
VALL	Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen, SAR 411.211
VM	Verstärkte Massnahmen
zeka	Zentren körperbehinderte Aargau

➤ **Vorinformation: Version 6 erscheint 2019** ◀

[Links überprüft am 25. Januar 2018]

## 1. Pädagogisches und sonderpädagogisches Grundangebot

Kinder und Jugendliche mit Aufenthalt im Kanton Aargau haben das Recht, diejenigen öffentlichen Schulen zu besuchen, die ihren Fähigkeiten entsprechen und deren Anforderungen sie erfüllen<sup>1</sup>. Für besondere schulische Bedürfnisse stehen geeignete Förderangebote<sup>2</sup> und pädagogisch-therapeutische Massnahmen<sup>3</sup> zur Verfügung. Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung werden entweder in einer Sonderschule oder in einer Regelschule gefördert. Abbildung 1 zeigt eine Übersicht über die drei Kaskaden der pädagogischen und sonderpädagogischen Unterstützung.

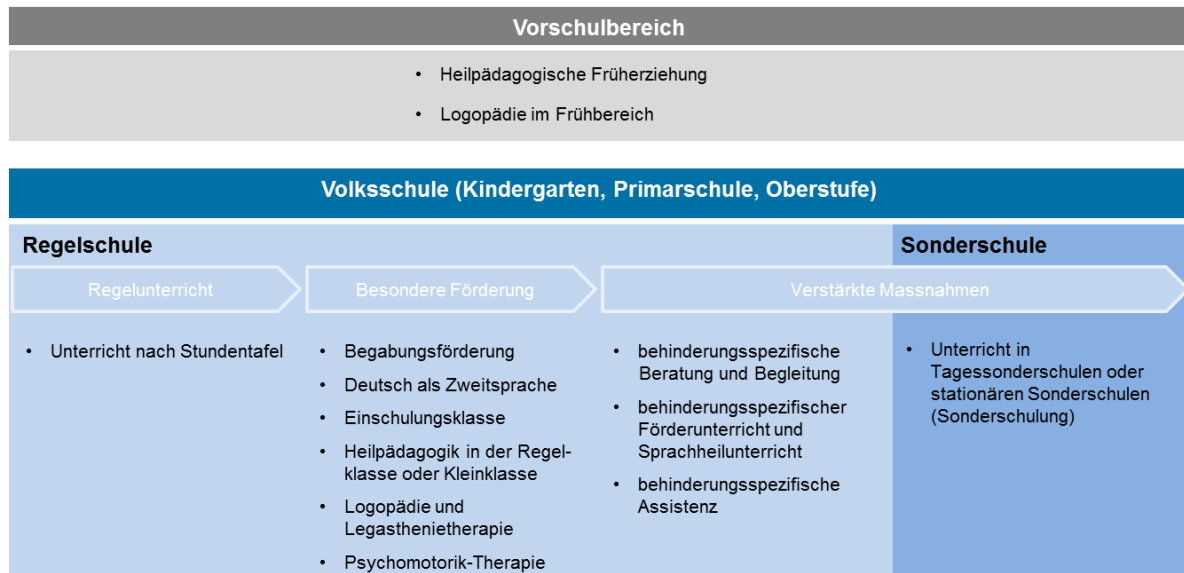


Abbildung 1: Kaskadenmodell des sonderpädagogischen Grundangebots und der besonderen Förderung

- Kaskade 1 Regelunterricht alle Schülerinnen und Schüler
- Kaskade 2 Besondere Förderung Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf
- Kaskade 3 Verstärkte Massnahmen Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung

Sprachheilmassnahmen erteilen Logopädie- und Legasthenietherapie, in den rechtlichen Erlassen bezeichnet als 'Sprachheilunterricht'. Sprachheilunterricht wird in der Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen (V Schulung und Förderung bei Behinderungen), SAR 428.513 beschrieben. Er beginnt frühestens mit dem Eintritt in den Kindergarten und endet in der Regel spätestens mit dem Austritt aus der Volksschule.

- Logopädie- und Legasthenietherapie werden angeboten für Kinder und Jugendliche mit einer Verzögerung oder Störung des Sprechens und der Sprache (Kaskade 2 / Einstufungsraster<sup>4</sup> Stufen A und B → Kapitel 4)
- Logopädietherapie wird angeboten Kinder und Jugendliche mit einer schweren Störung des Sprechens und der Sprache im Sinne einer Behinderung (Kaskade 3 / Einstufungsraster<sup>4</sup> Stufe C → Kapitel 5)

Für Kinder ab zwei Jahren mit einer Beeinträchtigung der Sprachentwicklung oder bestehenden Risikofaktoren für ihre Sprachentwicklung wird bis zum Kindergarteneintritt Logopädie im Frühbereich angeboten (→ Kapitel 6).

<sup>1</sup> § 3 Abs. 1 Schulgesetz, SAR 401.100

<sup>2</sup> § 15 Schulgesetz, SAR 401.100

<sup>3</sup> § 29 Schulgesetz, SAR 401.100

<sup>4</sup> [www.schulen-aargau.ch](http://www.schulen-aargau.ch) > Besondere Förderung > Verstärkte Massnahmen

## 2. Anstellung

Sprachheilfachpersonen sind von einer Gemeinde oder einem Gemeinde- oder Zweckverband angestellt. Die Anstellungsbehörde ist demnach entweder eine örtliche Schulpflege oder ein Gemeindeverband bzw. ein Zweckverband. Diese sind für alle anstellungsrechtlichen Fragen wie Anstellungsvertrag, Pensenänderungen, Urlaubs- oder Dispensationsgesuche zuständig. Die Besoldung erfolgt über den Kanton. Zusätzliche Entschädigungen wie Spesen, Mobiliar- und Einrichtungskosten sind Angelegenheit der entsprechenden Anstellungsbehörde.

Die Schulleitung bzw. das entsprechende Organ des Sprachheilverbands ist für die Personalführung zuständig und ist die direkt vorgesetzte Stelle. Sie unterstützt die Sprachheilfachpersonen bei ihrer Aufgabe und entscheidet über alle operativen Fragen wie Arbeitsorganisation und Stundenplanung. Sie ist erste Anlaufstelle bei Fragen. Für weiterführende Fragen stehen die Schulaufsicht und das Fachteam Logopädie des schulpsychologischen Dienstes zur Verfügung (vgl. Seite 17, Tabelle 3: Information und Beratung).

Sprachheilfachpersonen sind Teil eines oder mehrerer Schulteams. Sie bilden unter den Lehrpersonen eine kleine Gruppe, die in einem zentralen Bildungsbereich, dem Spracherwerb, wichtige und anspruchsvolle Aufgaben erfüllt. Sprachförderung durch die Lehrpersonen und Sprachtherapie gehören eng zusammen und ergänzen einander. Die Mitarbeit der Sprachheilfachpersonen im Schulteam ist deshalb ein wichtiger Bestandteil ihrer Arbeit.

## 3. Berufsauftrag

Alle Aargauer Lehrpersonen unterstehen dem allgemeinen Berufsauftrag. Zusätzlich haben Sprachheilfachpersonen einen besonderen Auftrag.

### 3.1 Allgemeiner Berufsauftrag (§ 24 GAL)

Der Berufsauftrag basiert auf den Bildungszielen, den Lehrplänen und den weiteren Anforderungen des jeweiligen Schultyps. Er umfasst insbesondere

- a) das Unterrichten gemäss Lehrplan (Planung, Vorbereitung und Auswertung);
- b) die Beratung, Förderung und Beurteilung der Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Studierenden;
- c) das Erziehen im Rahmen der Grundsätze von Verfassung und Gesetz und die Unterstützung der Eltern in deren generellem Erziehungsauftrag;
- d) die Weiterbildung, einzeln und gemeinsam;
- e) die Zusammenarbeit in der Schule sowie mit Eltern und Behörden;
- f) die Erledigung von Organisations- und Verwaltungsaufgaben im Schulalltag;
- g) die Mitarbeit an der Gestaltung und Entwicklung der Schule;
- h) die Evaluation der Arbeit an der Schule.

### 3.2 Berufsauftrag Sprachheilfachpersonen (§ 32 VALL)

<sup>1</sup> Logopädinnen und Logopäden behandeln grundsätzlich schulpflichtige Kinder, die in der gesprochenen oder geschriebenen Sprache und Stimmfunktion beeinträchtigt sind.

<sup>2</sup> Legasthenietherapeutinnen und -therapeuten behandeln schulpflichtige Kinder, die in der geschriebenen Sprache beeinträchtigt sind.

<sup>3</sup> Die Sprachheilfachpersonen beraten und unterstützen Eltern und Lehrpersonen bei fachlichen Fragestellungen, pflegen die interdisziplinäre Zusammenarbeit, leisten Informationsarbeit, führen im Auftrag der Schulpflege Abklärungen und Kontrollen durch und bilden sich regelmässig fachlich und methodisch weiter.

<sup>4</sup> Behandlungen, Abklärungen und Kontrollen erfolgen im Rahmen der im Pensenplan festgelegten Unterrichtslektionen.

### 3.3 Aufgabenbereiche und Arbeitszeit

Gemäss § 28 Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) basiert die Anstellung von Lehrpersonen auf einer durch den Grossen Rat festgelegten Jahresarbeitszeit. Der Regierungsrat regelt die Aufteilung der Jahresarbeitszeit und die Ferien der Lehrpersonen. Informationen zur Jahresarbeitszeit (JAZ) finden sich im Leitfaden 'Der Berufsauftrag der Lehrerinnen und Lehrer'.<sup>5</sup> Zur Umsetzung des Berufsauftrags werden für die Lehrpersonen der Aargauer Volksschule vier Berufsfelder beschrieben und es wird aufgezeigt, wie viel Arbeitszeit für diese einzusetzen ist (§ 34 ff VALL). Die einzelnen Aufgabenbereiche sind in Absprache mit der Schulleitung sinngemäss auf die Aufgabenbereiche der Sprachheilfachpersonen zu übertragen. Tabelle 1 zeigt eine Umsetzungsmöglichkeit.

**Tabelle 1: Berufsfelder und Aufgabenbereiche**

Berufsfeld	Aufgabenbereiche für Lehrpersonen	Anteil JAZ	Mögliche Übertragung für Sprachheilfachpersonen
Unterricht und Klasse	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterrichten und Erziehen</li> <li>• Planen, Vor- und Nachbereiten des Unterrichts</li> <li>• Entwickeln und Evaluieren des Unterrichts</li> <li>• Durchführen der organisatorischen und administrativen Aufträge im Zusammenhang mit der Klasse</li> <li>• Planen und Durchführen von Klassenveranstaltungen</li> <li>• Unterrichtsbezogene Zusammenarbeit</li> <li>• Beurteilen</li> </ul>	90 % Richtwert	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Behandlung (Sprachtherapie)</i></li> <li>• <i>Planen, Vor- und Nachbereiten der Sprachtherapie</i></li> <li>• <i>Entwickeln und Evaluieren der Sprachtherapie</i></li> <li>• <i>Durchführen der organisatorischen und administrativen Aufträge im Zusammenhang mit Abklärungen und Kontrollen</i></li> <li>• <i>Therapiebezogene Zusammenarbeit mit Lehrpersonen</i></li> <li>• <i>Abklärungen, Testauswertungen, Fachberichte</i></li> <li>• <i>Beraten</i></li> <li>• <i>Zusammenarbeit mit den Eltern</i></li> <li>• <i>Zusammenarbeit mit schüler/-innenbezogenen Fachpersonen</i></li> </ul>
Schülerinnen und Schüler	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beraten und Betreuen</li> <li>• Zusammenarbeit mit den Eltern</li> <li>• Zusammenarbeit mit schüler/-innenbezogenen Fachpersonen</li> </ul>		
Lehrpersonen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reflektieren und Evaluieren der eigenen Tätigkeit</li> <li>• Individuelle Weiterbildung</li> <li>• Zusammenarbeit stufenübergreifend und in Fachteams</li> </ul>	5 % Richtwert	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Reflektieren und Evaluieren der eigenen Tätigkeit</i></li> <li>• <i>Individuelle Weiterbildung</i></li> <li>• <i>Zusammenarbeit disziplinübergreifend und in Fachteams</i></li> </ul>
Schule	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitwirken am Gestalten, Entwickeln, Evaluieren der Schule</li> <li>• Schulinterne Weiterbildung</li> <li>• Zusammenarbeit im Kollegium</li> <li>• Organisieren von Schulanlässen</li> </ul>	5 % Richtwert	<i>Je nach Anstellungsverhältnis unterschiedliche Aufgaben (vgl. Kapitel 2)</i>

Die Anzahl der zu erteilenden Unterrichtslektionen pro Schulwoche (erteiltes Pensum) bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent (Normalpensum) richtet sich nach Anhang I VALL. Sie beträgt bei Sprachheilfachpersonen 28 Lektionen bzw. 27 oder 26 Lektionen ab 50 oder 60 Jahren. Die Jahresarbeitszeit im Berufsfeld 'Unterricht und Klasse' beträgt bei einem Normalpensum rund 1'650 Stunden. Dies entspricht 85 Prozent der gesamten Jahresarbeitszeit. Für die Tätigkeiten in den übr-

<sup>5</sup> [www.schulen-aargau.ch](http://www.schulen-aargau.ch) > Schulführung & Organisation > Schuljahresplanung & Ressourcen > Personalplanung

gen drei Berufsfeldern bleiben 15 Prozent oder 250 bis 300 Stunden Jahresarbeitszeit. Die Schulleitung teilt die Lektionen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen der Schule und des vertraglich festgelegten Beschäftigungsgrads individuell zu. Sie berücksichtigt dabei die konkrete Belastungssituation der einzelnen Lehrperson im Berufsfeld 'Unterricht und Klasse' sowie deren Einsatz in den übrigen Berufsfeldern.

Therapie-Einheiten können unterschiedlich lange dauern, die Lektionsdauer an der Volksschule von 45 min ist lediglich als Organisationsprinzip zu verstehen. Im Gegensatz zum Unterricht einer Klassenlehrperson wirkt sich die Absenz eines Kinds oder Jugendlichen in der Form des Einzelunterrichts bei Sprachheilfachpersonen als Ausfall einer ganzen Therapieeinheit aus. Es ist wichtig mit der Schulleitung zu klären, wie mit solchen Situationen sinnvoll und verhältnismässig umgegangen werden kann.

#### **4. Verzögerung oder Störung des Sprechens und der Sprache ('Pensenpool')**

Sprachheilunterricht im Rahmen des Pensenpools beginnt frühestens mit dem Eintritt in den Kindergarten und endet in der Regel spätestens mit dem Austritt aus der Volksschule (vgl. aber auch Kapitel 6 und 7, Logopädie im Frühbereich und nach erfüllter Schulpflicht). Sprachheilunterricht umfasst:

- Diagnostik (Erstabklärungen, Kontrolluntersuchungen)
- Therapie
- fachliche Beratung und Anleitung der Lehrpersonen und der Eltern zur Arbeit mit dem Kind
- Klärung allgemeiner Fragen zum Spracherwerb und zur Sprachförderung

Die Zuweisung zu Logopädie- und Legasthenietherapie erfolgt durch die Schulpflege am Schulort<sup>6</sup>, in der Regel mit dem Einverständnis der Eltern. Sie kann ausnahmsweise auch ohne Einwilligung der Eltern erfolgen<sup>7</sup>. Die Zuweisung setzt eine Abklärung durch eine Sprachheilfachperson voraus, unabhängig davon, ob es sich um Kinder im Kindergarten oder in der Primar- oder Oberstufe handelt<sup>8</sup>. Die Schulpflege ist auch zuständig für die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern, welche in ihrer Gemeinde eine Privatschule besuchen. In Gemeinden, die zu einem Zweckverband für Sprachheilunterricht zusammengeschlossen sind, übernimmt der Zweckverband die Aufgaben der Schulpflege.

##### **4.1 Organisation des Pensenpools**

Auf jeweils 100 Kinder, die den Regelkindergarten, die Primarschule oder ein entsprechendes Angebot einer Privatschule in der Gemeinde besuchen, werden der Gemeinde oder dem Sprachheilverband pro Schuljahr 6.02 Wochenlektionen für Logopädie- und Legasthenietherapie<sup>9</sup> zugesprochen. Basis für die Berechnung bilden die Schülerzahlen des Vorjahrs<sup>10</sup>. Die Pensenzuteilung wird durch die Abteilung Volksschule des BKS vorgenommen. Sie wird den Schulen per 1. März via ALSA-Inbox eröffnet. Einem Sprachheilverband werden die Pensen als Ganzes zugeteilt. Innerhalb des Verbands können so zeitweise unterschiedliche Versorgungsbedürfnisse einzelner Gemeinden ausgeglichen werden.

Es wird unterschieden zwischen Berechnungsgrundlage und Anspruchsberechtigung. Gemäss Berufsauftrag haben Kinder und Jugendliche auf der Oberstufe den gleichen Anspruch auf Logopädie bzw. Legasthenietherapie wie die Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der Primarschule, obwohl sie in der Berechnungsgrundlage nicht erwähnt werden. Zwar ist der Anteil von

---

<sup>6</sup> § 30 Abs. 1 V Schulung und Förderung bei Behinderungen, SAR 428.513

<sup>7</sup> Es handelt sich um eine Anpassung an andere schulische Entscheide: Grundsätzlich ist die Schulpflege für den Entscheid zuständig. Sie kann die Kompetenz an die Schulleitung und die Lehrpersonen delegieren, sofern Einvernehmen zwischen Schule und Eltern herrscht. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulpflege, neu allenfalls auch gegen den Willen der Eltern.

<sup>8</sup> § 30 Abs. 2 und 3 V Schulung und Förderung bei Behinderungen, SAR 428.513

<sup>9</sup> Die Bestimmungen zu Umfang, Berechnung und Einsatz des Pensenpools für Logopädie und Legasthenietherapie sind zu finden in § 33 V Schulung und Förderung bei Behinderungen, SAR 428.513.

<sup>10</sup> § 33 V Schulung und Förderung bei Behinderungen

Kindern im Kindergarten und den ersten Klassen der Primarschule grösser, aber auch in der Oberstufe gibt es Indikationen für Legasthenietherapie bzw. Logopädie oder Beratung (wie etwa bei einer persistierenden Lese- oder Rechtschreibstörung). Es wird empfohlen, dass sich Primar- und Oberstufenschulgemeinden in der Region gemeinsam organisieren und die Therapiektionen nach effektivem Bedarf zuteilen, damit die Ressourcen optimal eingesetzt werden können.

In den Pensenpool fallen auch logopädische und legasthenietherapeutische Erstabklärungen und Kontrolluntersuchungen. Ebenso sind die Therapiektionen von Aargauer Kindern, die in der Gemeinde eine Privatschule besuchen, Teil des Pensenpools.

## 4.2 Erstabklärungen

Die Erstabklärungen<sup>11</sup> gehören zum Aufgabenbereich von Logopädinnen und Logopäden oder von Legasthenietherapeutinnen und -therapeuten und sind innerhalb des Pensenpools durchzuführen. Die Arbeit mit dem Kind, ein erstes Elterngespräch und ein Austausch mit der Lehrperson geben Auskunft über einen möglichen Therapiebedarf. Die Anmeldung zur Abklärung erfolgt in der Regel direkt durch die Eltern. Die Organisation und die Festlegung im Stundenplan liegen in der Verantwortung der jeweiligen Schulleitung und sind in jedem Fall mit dieser abzusprechen. Die Sprachheilfachpersonen dokumentieren die durchgeführten Erstabklärungen und erstellen einen Fachbericht. Üblicherweise wird mit einem Aufwand von bis zu sechs Stunden Arbeitszeit pro Erstabklärung gerechnet, je nach Schweregrad des Störungsbilds.

## 4.3 Verzicht auf Reihenuntersuchungen

Der Regierungsrat hat die Rechtsgrundlage für Reihenuntersuchungen per 1. August 2018 aufgehoben. Damit liegt die Durchführungsart von Abklärungen im pflichtgemässen Ermessen der Fachpersonen. Der systematische Einbezug von Beobachtungen der Lehrpersonen, SHP und DaZ-Lehrpersonen ermöglicht die Fokussierung der Abklärungen auf die auffälligen Kinder. Logopädische Reihenuntersuchungen im Kindergarten und Reihenuntersuchungen zu Beginn der Primarschule zur Früherkennung von Schriftspracherwerbsauffälligkeiten müssen nicht mehr durchgeführt werden.

## 4.4 Sprachtherapie

Das logopädische Angebot (inkl. Therapie bei LRS) wird auf Kaskade 2 (Pool → Kapitel 4) und Kaskade 3 (verstärkte Massnahmen / VM → Kapitel 5) zielgerichtet und individuell gestaltet. Dies bedingt eine flexible Umsetzung des logopädischen Angebots in Bezug auf Setting und Frequenz:

- *Individuelle Einzeltherapie*
- *Gruppentherapie* mit Kindern mit ähnlichem Bedarf: Im Vordergrund stehen gemeinsame Entwicklungsziele. Kinder der Kaskade 2 (Pool) und Kaskade 3 (verstärkte Massnahmen) können phasenweise gemeinsam therapiert werden, wobei zu klären ist, ob die Gruppentherapie innerhalb der Pool- oder der VM-Lektionen stattfindet.
- *Intervalltherapie*: Eine kontinuierliche Begleitung des Kinds oder Jugendlichen durch das Schuljahr findet in wechselnder Intensität und unterschiedlichen Settings statt. Der Fokus liegt auf dem Erreichen von sprachlichen Entwicklungszielen. Nach Erreichen eines Entwicklungsziels folgt eine Therapiepause.

---

<sup>11</sup> **Sprachheilunterricht, Zuweisung und Abklärung** (§ 30 V Schulung und Förderung bei Behinderungen, SAR 428.513)

<sup>1</sup> Die Zuweisung zum Sprachheilunterricht erfolgt durch die Schulpflege am Schulort.

<sup>2</sup> Die Zuweisung zur Logopädie setzt eine Abklärung durch eine Logopädin oder einen Logopäden voraus.

<sup>3</sup> Die Zuweisung zur Legasthenietherapie setzt eine Abklärung durch eine Sprachheilfachperson voraus.

<sup>4</sup> Bei allgemeinen Lernstörungen und bei schwerer Störung des Sprechens und der Sprache erfolgt eine zusätzliche Beurteilung durch den Schulpsychologischen Dienst.

<sup>5</sup> Für Abklärungen, die nicht von einer zuständigen Sprachheilfachperson der Gemeinde beziehungsweise vom Schulpsychologischen Dienst durchgeführt wurden, entfällt jede Leistungspflicht von Kanton und Gemeinden. Das Gleiche gilt für Sprachtherapien, die nicht von der zuständigen Schulpflege angeordnet wurden.



- *Logopädisches Arbeiten in der Klasse:* Logopädische Unterstützung beim Transfer von neuen Kompetenzen in den Schulalltag.

Die Therapieplanung, bei verstärkten Massnahmen allenfalls auch die individuelle Lernvereinbarung (ILV) und die Förderplanung dienen als Referenz hinsichtlich geeigneter Umsetzungsformen. VM-Lektionen sind eine Art 'Budget', über dessen Verwendung die logopädische Fachperson im Austausch mit den anderen Fachpersonen entscheidet. Das bedeutet, dass VM-Lektionen übers Jahr verteilt nicht zwingend gleichmässig eingesetzt werden müssen, sondern dass sich intensivere Phasen mit weniger intensiven abwechseln können.

Wartelisten sind besonders im Kindergarten kaum zu vermeiden. Die Bewirtschaftung der Warteliste liegt in der Verantwortung der Schulleitung bzw. der zuständigen Instanz des Gemeinde- oder Zweckverbands und erfolgt durch diese in Zusammenarbeit mit der Sprachheilfachperson. Sie wird nach fachlichen Kriterien vorgenommen. Bei Gemeinde- oder Zweckverbänden oder bei Teams in grösseren Schulen wird empfohlen, eine zentrale Warteliste zu führen.

#### 4.5 Erhebung Sprachtherapien

Schulpflegen bzw. Schulleitungen und Sprachheilverbände erstatten dem Departement BKS Bericht zum Sprachheilunterricht<sup>12</sup>. Erfasst werden die Kinder und Jugendlichen, die sich in einer Behandlung, einer Behandlungspause oder auf einer Warteliste befinden sowie die Anzahl der Beratungen. Die Erhebung erfolgt als Online-Umfrage per Stichtag 15. März. Die Sprachheilfachpersonen liefern dazu die nötigen Angaben. Der Ablauf der Erhebung ist beschrieben unter [www.schulen-aargau.ch](http://www.schulen-aargau.ch) > Besondere Förderung > Sprachheilunterricht > Erhebung Sprachheilunterricht melden.

#### 4.6 Promotionsbestimmungen

Bei Schülerinnen und Schülern sind in den Fächern, in denen sie wegen ihrer Lernschwierigkeiten die Lernziele nach Lehrplan nicht erreichen können, mindestens für die Dauer der therapeutischen Massnahme entsprechend angepasste Lernziele festzusetzen<sup>13</sup>. In Fächern, in denen das Lernziel nach Lehrplan erreicht wird, setzen die betreffenden Lehrpersonen eine Note im Zeugnis. In Fächern, in denen in der Förderplanung eine Befreiung vom Erreichen des Lernziels nach Lehrplan vorgesehen ist oder dieses nicht erreicht wird, verfassen die betreffenden Lehrpersonen einen Lernbericht. Schülerinnen und Schüler, bei denen in mindestens einem Fach keine Note gesetzt wurde, werden aufgrund einer Gesamtbeurteilung und mit Blick auf das Erreichen der angepassten Lernziele befördert oder versetzt.

Die nachstehende Grafik stellt die Abläufe in der Regelschule dar, wenn aufgrund besonderer Bedürfnisse in der Sprachentwicklung angepasste Lernziele in Erwägung gezogen werden.

<sup>12</sup> **Berichterstattung zum Sprachheilunterricht** (§ 34 V Schulung und Förderung bei Behinderungen, SAR 428.513)

Schulpflegen und Sprachheilverbände erstatten dem Departement Bildung, Kultur und Sport nach dessen Vorgaben Bericht zum Sprachheilunterricht.

<sup>13</sup> § 27 Promotionsverordnung

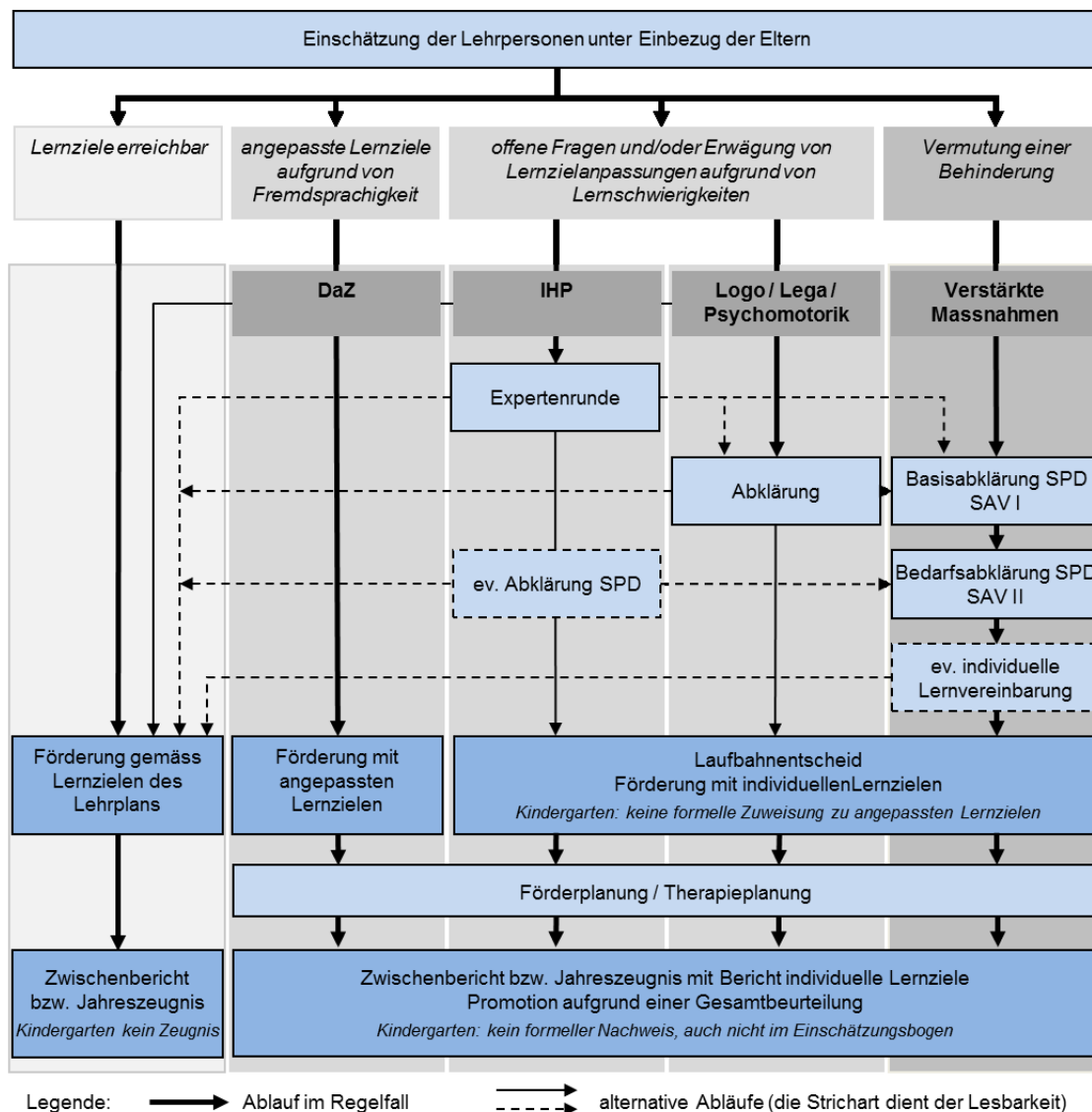


Abbildung 2: Förderprozesse

## 5. Schwere Störung des Sprechens und der Sprache ('VM-Lektionen')

Logopädie als verstärkte Massnahmen für Behinderte (VM)<sup>14</sup> bei Kindern und Jugendlichen mit einer schweren Störung des Sprechens und der Sprache umfasst:

- Verlaufsdagnostik,
- Therapie,
- fachliche Beratung und Anleitung der Lehrpersonen und der Eltern.

### 5.1 Abklärung und Zuweisung

Für die Diagnosestellung einer schweren Störung des Sprechens und der Sprache ist nur der Schulpsychologische Dienst (SPD) als Fachstelle zugelassen<sup>15</sup>. Die Abklärung ist obligatorisch vor folgenden Laufbahntscheiden:<sup>16</sup>

- Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in der Regelschule
- Zuweisungen in Sonderkindergärten und Sonderschulen

<sup>14</sup> www.ag.ch/bildung > Kindergarten & Volksschule > Sonderpädagogik & Förderangebote > Verstärkte Massnahmen

<sup>15</sup> § 30 Abs. 4 V Schulung und Förderung bei Behinderungen, SAR 428.513

<sup>16</sup> § 5 Verordnung Schuldienste

Die Sprachheilfachperson meldet ein Kind mit dem Verdacht einer schweren Störung des Sprechens und der Sprache beim SPD an. Die Abklärung beim SPD setzt die Information der Eltern voraus, sie kann vor den Laufbahnentscheiden zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in der Regelschule und vor Zuweisungen in Sonderkindergärten und Sonderschulen ausnahmsweise auch ohne Einwilligung der Eltern erfolgen.<sup>17</sup>

Die Schulleitung ist in jedem Fall über die Anmeldung zu informieren. Als Teil der Anmeldung gilt der logopädische Fachbericht, welcher von der Logopädin bzw. dem Logopäden erstellt wird. Die Sprachheilfachperson führt die dafür notwendigen Abklärungen durch und stuft bei Verdacht einer schweren Störung des Sprechens und der Sprache die Entwicklungsauffälligkeiten im Fachbericht anhand des Rasters 'Einstufung von Auffälligkeiten der Sprachentwicklung' des Fachteams Logopädie ein<sup>18</sup>.

Bei einer schweren Störung des Sprechens und der Sprache wird zuerst die Möglichkeit der Förderung in der Regelschule<sup>19</sup> geprüft. Die Förderung in der Regelschule erfolgt auf Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes in Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern und auf Entscheid der Schulpflege. Der Umfang der erforderlichen verstärkten Massnahmen (VM) in Form von Logopädie gemäss § 6 Verordnung Schulung und Förderung bei Behinderungen, SAR 428.513 wird durch die Schulleitung und die beteiligten Fach- und Lehrpersonen unter Einbezug der Eltern geplant<sup>20</sup>. Die Schulpflege am Aufenthaltsort beschliesst die Förderung in der Regelschule,

- wenn der SPD in seinem Fachbericht eine schwere Störung des Sprechens und der Sprache entsprechend § 2a V Schulung und Förderung bei Behinderungen bestätigt hat und
- die Voraussetzungen für eine Schulung im Regelkindergarten, in der Regel-, Einschulungs- oder Kleinklasse gemäss § 3 V Schulung und Förderung bei Behinderungen erfüllt sind<sup>21</sup>.

Falls der Schulort und der Aufenthaltsort nicht identisch sind, nehmen die beiden Schulpflegen vorgängig Rücksprache miteinander. Bei Schülerinnen und Schülern in Privatschulen erfolgt die Zuweisung zur Sonderschulung durch die Schulpflege am Aufenthaltsort in Rücksprache mit der Privatschule.

## 5.2 Ressourcierung

Die VM-Lektionen werden mittels drei Komponenten zugeteilt:

**Komponente 1 (Schulstufe):** In den Behinderungskategorien 'Sprechen und Sprache', 'soziale Beeinträchtigung' und 'tiefgreifende Entwicklungsstörung' werden die VM-Lektionen allen Schulen pauschal zugeteilt. Die Schülerzahl jeder Schule wird mit einer VM-Pauschale multipliziert; das ergibt ein

---

<sup>17</sup> § 5 und § 6 Verordnung Schuldienste

<sup>18</sup> [www.schulen-aargau.ch](http://www.schulen-aargau.ch) > Besondere Förderung > Verstärkte Massnahmen

<sup>19</sup> §§ 3, 4, 6 V Schulung und Förderung bei Behinderungen, SAR 428.513

<sup>20</sup> [www.ag.ch/bildung](http://www.ag.ch/bildung) > Kindergarten & Volksschule > Sonderpädagogik & Förderangebote > Verstärkte Massnahmen

<sup>21</sup> § 3 Voraussetzungen

1 Die Schulung eines Kinds oder Jugendlichen mit einer Behinderung gemäss § 2a erfolgt im Regelkindergarten, in der Regel-, Einschulungs- oder Kleinklasse, sofern

- die Inhaber der elterlichen Sorge einverstanden sind,
- das Kind oder der Jugendliche auf Grund seiner Fähigkeiten voraussichtlich in der Lage sein wird, aus dem Unterricht in der vorgesehene Klasse einen sinnvollen Nutzen für seine weitere Entwicklung zu ziehen sowie am gemeinschaftlichen Leben der Abteilung teilzuhaben,
- die Rahmenbedingungen an der Schule geeignet sind,
- mit den verstärkten Massnahmen gemäss den §§ 5–7 eine angemessene Unterstützung gewährleistet ist,
- die Schulleitung des Schulorts und der Schulpsychologische Dienst die Förderung in der Regelschule insgesamt positiv beurteilen.

§ 6 Sprachheilunterricht

1 Für Kinder und Jugendliche mit einer schweren Störung des Sprechens und der Sprache werden bis zu sechs Wochenlektionen Sprachheilunterricht gemäss § 26 bewilligt.

2 Zuständig für die Bewilligung ist das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Schulpflege am Aufenthaltsort des Kinds oder Jugendlichen.

3bis Die Schulleitung plant den Sprachheilunterricht in Zusammenarbeit mit den beteiligten Lehrpersonen. Bei Bedarf kann das Inspektorat für den Kindergarten und die Volksschule beigezogen werden.

4 Bezüglich Durchführung des Sprachheilunterrichts und Transportkosten sind die §§ 31 und 36 anwendbar.

Lektionenkontingent. Dieses kann an einzelnen Schulen deutlich von den VM-Lektionen abweichen, welche im Vorjahr auf Antrag bewilligt wurden. Deshalb wird pro Schule ein Erfahrungswert miteingerechnet. Es handelt sich dabei um eine Übergangslösung bis 2020 (geplante Einführung 'Neue Ressourcierung Volksschule'). Der Einsatz erfolgt zweckgebunden gemäss Bildungs- und Entwicklungszielen des standardisierten Abklärungsverfahrens.

**Komponente 2 (Schulträger):** An einzelnen Schulen gibt es Voraussetzungen, die mehr VM-Lektionen rechtfertigen. Diese Schulen können zusätzliche VM-Lektionen beantragen. Massgeblich für die Bewilligung ist ausgewiesener zusätzlicher Bedarf aufgrund von strukturellen Bedingungen:

- Wohneinrichtungen am Schulort (Kinderheim, sozialpädagogische Wohnfamilie, Notfallstation)
- überdurchschnittlich hoher Anteil an Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung in der Regelschule bei gleichzeitig unterdurchschnittlichem Anteil in Sonderschulen
- weitere ausserordentliche örtliche Rahmenbedingungen.

Bei zusätzlich beantragten VM-Lektionen ist der Bedarf der Schule nachzuweisen, dies im Unterschied zu Komponente 3 (s.u.), wo der Bedarf des Kinds ausgewiesen wird. Die Schule muss also darlegen, wie sie die pauschalierten Ressourcen eingesetzt hat und warum diese nicht ausreichen. Schulleitungen, die einen Anspruch auf VM-Lektionen der Komponente 2 geltend machen wollen, stellen per Mail einen begründeten Antrag mit dem Umfang des zusätzlichen Bedarfs an VM-Lektionen an das Departement BKS, Abteilung Volksschule, Sektion Ressourcen. Die Begründung des Antrags umfasst die Beschreibung der besonderen Bedingungen und deren Auswirkungen auf den VM-Bedarf, die Beschreibung der Verwendung der pauschal zugeteilten VM-Lektionen (ausschliesslich Fälle mit SPD-Beurteilungen). Zudem ist eine Übersichtsliste der Schülerinnen und Schüler mit VM-Bedarf einzureichen, geordnet nach Schulhaus und Klassen und ev. Wohneinrichtungen sowie mit Angaben zur Diagnose, zum Datum des Fachberichts, zur empfohlenen Anzahl Lektionen (sofern vorhanden) und zu den Entwicklungs- und Bildungszielen.

**Komponente 3 (Einzelfall):** Bei den Behinderungskategorien Kognition, Körper und Gesundheit und Sensorik gilt weiterhin das Verfahren mit der Abklärung beim SPD und dem VM-Antrag für das einzelne Kind.

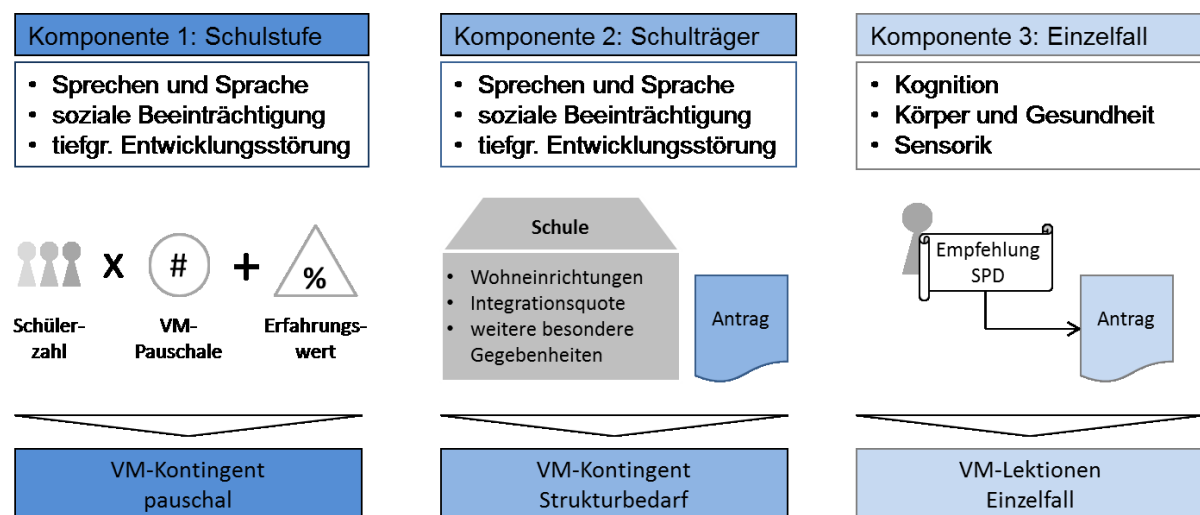


Abbildung 3: schematische Darstellung der VM-Ressourcierung

### 5.2.1 Übertrag von nicht beanspruchten Lektionen auf das Folgejahr

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung sind nicht regelmässig auf die Schuljahre verteilt. In einzelnen Jahren kann höherer Bedarf bestehen als in andern. Mit einem Übertrag von nicht beanspruchten Ressourcen auf das Folgejahr kann eine Reserve angelegt werden, die es den Schulen ermöglicht, im Bedarfsfall angemessen zu reagieren. Der Übertrag wird auf 6 Lektionen beschränkt.

Es wird keine Kumulation von Überträgen über mehrere Schuljahre zugelassen. Lektionen, die nicht übertragen werden können, verfallen.

### **5.2.2 Überprüfung**

Die Schulpflege überprüft jeweils rechtzeitig vor Ende des Schuljahrs, ob die Voraussetzungen für die Förderung in der Regelschule auch für das kommende Schuljahr erfüllt sind.<sup>22</sup> Sie kann diese Aufgabe der Schulleitung übertragen. Bei Behinderungskategorien mit Individualressourcierung ist der Beizug des SPD gemäss vereinbartem Überprüfungstermin verbindlich. Bei Behinderungskategorien mit Pauschalressourcierung wird der Beizug des SPD empfohlen.

### **5.3 Förderung in der Regelschule mit verstärkten Massnahmen**

Die Förderung in der Regelschule bei schweren Störungen des Sprechens und der Sprache beinhaltet die Chance, dass die Kinder und Jugendlichen von guten Sprachvorbildern umgeben sind und dadurch in ihrer Selbständigkeit und ihrem Selbstwert bestärkt werden. Für die Fachpersonen stellt sich die Herausforderung, Unterricht und Therapie auf den besonderen Bedarf auszurichten.

#### **a) Ressourceneinsatz**

Der Entscheid zur Förderung eines Kinds mit einer schweren Sprachentwicklungsstörung in der Regelschule beinhaltet den Auftrag, Förderung und Therapie im Rahmen der verfügbaren Ressourcen und mit geeigneten Mitteln so zu organisieren und umzusetzen, dass das günstige sprachliche Umfeld genutzt werden kann. Neben der Logopädie betrifft das besonders den Unterricht (vgl. auch Seite 8, Sprachtherapie). Zu nutzende Ressourcen sind:

- Kompetenzen der Fachpersonen für Unterricht, Heilpädagogik und Logopädie. Funktionsspezifische Ausbildung (Logopädie, schulische Heilpädagogik) und sonderpädagogisches Grundverständnis der Lehrpersonen sind wichtig.
- generelle Ressourcen für Unterricht, Logopädie und ev. Heilpädagogik
- spezielle Ressourcen für Logopädie (VM-Pauschale) und nach Bedarf Ressourcen für schulische Heilpädagogik und Assistenz.
- Eltern kennen ihr Kind. Sie werden respektiert, miteinbezogen und in die Verantwortung eingebunden.

#### **b) Sprachsensibler Unterricht**

Ein wesentlicher Gelingensfaktor ist ein sensibler Umgang mit Sprache in allen Fächern. Sowohl im mündlichen wie im schriftlichen Sprachgebrauch soll auf Verständlichkeit, Klarheit und Strukturiertheit geachtet werden. Eine wichtige Rolle spielen auch Lehrmittel, deren Texte für Kinder mit einer Sprachbehinderung (und für Fremdsprachige) zu Hürden oder gar Barrieren werden können. Bildungssprache, die für viele Fachgebiete unumgänglich ist, soll sorgfältig eingeführt und einheitlich angewendet werden. Mit sprachsensiblen Unterricht wird der Transfer von in der Therapie erworbenen Strategien in den Unterrichtsalltag erleichtert. Sprachbehinderungen können damit jedoch nicht vermieden werden.

#### **c) Zusammenwirken der Fachpersonen**

An der Förderung und der Therapie von Kindern und Jugendlichen mit einer Sprachstörung sind verschiedene Fachpersonen beteiligt. Die anspruchsvolle Aufgabe erfordert ein zielgerichtetes, koordiniertes Vorgehen. Es wird empfohlen, sich dabei an die folgenden Grundsätze zu halten:

- Der Bedarf des Kinds steht im Zentrum.
  - Bedarfsgerechte Förder- bzw. Therapiesettings wählen (Einzel- oder Kleingruppenarbeit im Therapieraum, Kleingruppen- oder Klassenarbeit im Unterricht).

---

<sup>22</sup> § 4 Abs. 4 Verordnung Schulung und Förderung bei Behinderung SAR 428.513

- Erforderliche Form und Intensität der Zusammenarbeit vereinbaren.
  - Schwerpunkte innerhalb von Förderung und Therapie klären.
- Planung und Auswertung erfolgen gemeinsam.
- Fallführung bei schweren Störungen des Sprechens und der Sprache durch die Logopädin.
  - Übergeordnete Entwicklungsziele und erforderliche Massnahmen gemeinsam vereinbaren.
  - Verantwortlichkeiten der Fachpersonen (und Eltern) festlegen, im so definierten Zuständigkeitsbereich individuell Zielsetzung und Auswertung vornehmen.
  - Periodisch gemeinsame Standortbestimmungen bzw. Auswertungen der Gesamtentwicklung.
- Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist ein reziproker Prozess.
- Der Austausch unter den Fachpersonen geht über die reine Information (vom Wissenden zum Unwissenden) hinaus und wird als Kompetenztransfer verstanden.
  - Die Logopädie stellt dabei Wissen über den Themenkomplex Sprachstörung zur Verfügung. Das Störungsbild und seine Auswirkungen werden fassbar und verständlich.
  - Die Lehrpersonen bzw. SHP bringen Methodik und Didaktik der Sprachförderung ein. Der pädagogische Rahmen für die Sprachtherapie wird fassbar und verständlich.
- Die Anzahl der an der Förderung beteiligten Personen ist gering.
- 'VM-' und 'Pool'-Logopädin sind identisch
  - 'VM-' und 'Pool'-SHP sind identisch
  - Priorisierung der Massnahmen (z.B. Logopädie, Heilpädagogik, ...), um eine Überforderung der Kinder und Jugendlichen mit einer Sprachstörung zu verhindern.

Lehrpersonen, SHP und Logopädinnen müssen nicht von der Schweigepflicht entbunden werden, solange sie förderungsbezogene Gespräche über ein gemeinsam gefördertes Kind führen. Dazu gehört auch der Austausch förderungsrelevanter Dokumente. Bei der Übergabe von Akten innerhalb der Schulorganisation (z.B. bei Klassen- oder Stufenwechsel) ist primär zu klären, ob die Datenweitergabe für die Aufgabenerfüllung der anderen Person tatsächlich erforderlich ist und ob die Daten, die weitergegeben werden sollen, noch aktuell und relevant sind. Bei besonders schützenswerten Personendaten (z.B. Gutachten schulpsychologischer Dienst) ist besondere Vorsicht zu walten. Eine Datenweitergabe ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (z.B. Einwilligung durch Eltern).

#### d) Räumliche und zeitliche Koordination von Förderung und Therapie

Unterricht und Sprachtherapie sollen so organisiert sein, dass die Wege für das betroffene Kind kurz sind und dass Logopädie und (Fächer-)Stundenplan so gut wie möglich aufeinander abgestimmt sind. Besonders bei Sprachheilverbänden mit zentralem Standort kann die räumliche und zeitliche Koordination eine anspruchsvolle Aufgabe sein, die Flexibilität von allen Beteiligten erfordert.

#### e) Einbindung ins Qualitätsmanagement der Schule

Die Prozesse zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit einer schweren Sprachstörung in der Regelschule sollen ins schulinterne Qualitätsmanagement eingebunden sein. Wegleitend sind die acht Dimensionen zum Umgang mit Vielfalt<sup>23</sup>. Die Förderung in der Regelschule wird als gemeinsames Ziel verstanden, das von allen Seiten unterstützt wird. Die Schulleitung sorgt für geeignete Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit, insbesondere:

- Sensibilisierung der Lehrpersonen für die Thematik Sprachheilpädagogik und für die Auswirkungen von Sprachstörungen auf den Schulalltag (z.B. im Rahmen einer thematischen Konferenz)
- Rollenverteilung und Aufgabenklärung mit geeigneten Instrumenten
- regelmässige, verbindliche Zeitgefässe in angemessenem Umfang (Beteiligte/Häufigkeit /Dauer)
- verbindliche und für alle Fachpersonen einsehbare Förderplanung und Therapieplanung sowie kurz- und mittelfristige Planung des Unterrichts mit den generellen Lernzielen

<sup>23</sup> Umgang mit Vielfalt, Orientierungsraaster, [www.schulen-aargau.ch](http://www.schulen-aargau.ch) > Schulqualität & Aufsicht > schulinternes Qualitätsmanagement

Die Förderung in der Regelschule von Kindern und Jugendlichen mit einer schweren Sprachstörung ist als kontinuierlicher Prozess zu verstehen. Die Fachpersonen sollen ausreichend Zeit haben, Förderung und Therapie gemäss vorliegender Handlungsempfehlungen umzusetzen. Monitoring und Controlling liegen in der Verantwortung der Schulpflege, welche der Schulleitung den entsprechenden Auftrag zur datengestützten Auswertung und zur Überprüfung der Nachhaltigkeit des Unterrichts und der logopädischen Therapie erteilt. Eine besondere Herausforderung stellt diesbezüglich die Organisation des Sprachheilwesens in einem Zweckverband dar.

#### **5.4 Sonderschulung**

Sind die Voraussetzungen für die Förderung in der Regelschule gemäss § 3 V Schulung und Förderung bei Behinderungen nicht erfüllt, erfolgt eine Zuweisung in eine Sonderschule. Die Schulpflege beschliesst Sonderschulung in einem anerkannten Sprachheilkindergarten oder einer anerkannten Sprachheilschule,

- wenn eine schwere Störung des Sprechens und der Sprache entsprechend § 2a V Schulung und Förderung bei Behinderungen vorliegt und
- die Schulpflege in ihrer Gesamtbeurteilung zum Ergebnis kommt, dass die Voraussetzungen für eine Schulung in einer Regel-, Einschulungs- oder Kleinklasse gemäss §§ 3 und 15 Abs. 1 V Schulung und Förderung bei Behinderungen nicht erfüllt sind (Kapitel 5, Seite 10f).

Im Kanton Aargau gibt es einen öffentlich-rechtlichen Sprachheilkindergarten in Wohlen, Sprachheilkindergärten der Aargauischen Sprachheilschule (ass) an den Standorten Baden-Dättwil, Lenzburg, Oftringen, Rüfenach und Stein sowie vier Tagessonderschulen der ass an den Standorten Lenzburg (Hauptstandort), Oftringen, Stein und Turgi.

Das Anmelde- und Aufnahmeverfahren wird auf der Website der Aargauer Sprachheilschule beschrieben.<sup>24</sup> Ist aus Platzgründen keine Aufnahme in die Sprachheilschule oder in den Sprachheilkindergarten möglich, kann eine ausserkantonale Platzierung ins Auge gefasst werden. Sonderschulung in ausserkantonalen Einrichtungen muss vom Departement BKS, Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten bewilligt werden. Ergibt sich auch hier keine Lösung, muss auf die Prüfung der Förderung in der Regelschule zurückgekommen werden.

#### **5.5 Überprüfung der Förderung in der Regelschule oder Sonderschulung**

Entwicklungen beim Kind oder Jugendlichen oder in dessen schulischem und sozialem Umfeld können die Bildungsbedürfnisse verändern. Deshalb überprüft die zuständige Schulpflege unter Einbezug der sorgeberechtigten Eltern jeweils rechtzeitig vor Ende des Schuljahrs aufgrund der aktuellen Gesamtsituation, ob die Voraussetzungen für die aktuelle Form der Therapie oder Schulung noch gegeben sind. Dabei kann sie die Aufgabe der Überprüfung der Schulleitung übertragen<sup>25</sup>.

Bei Förderung in der Regelschule ist jährlich zu beurteilen, ob die Voraussetzungen gemäss § 3 V Schulung und Förderung bei Behinderungen auch weiterhin erfüllt sind (Kapitel 5, Seite 10f). Bei Sonderschulung ist von der zuständigen Schulpflege jeweils neu zu prüfen, ob fortan neu eine Förderung in der Regelschule möglich ist. Ein Wechsel der Schulungsform (Förderung in der Regelschule bzw. Sonderschulung) erfordert unter Berücksichtigung der in den vorherigen Kapiteln festgehaltenen Rahmenbedingungen:

- einen aktuellen Fachbericht der zuständigen Sprachheilfachperson
- eine gültige Stellungnahme des SPD und
- einen neuen Zuweisungsbeschluss der Schulpflege.

<sup>24</sup> [www.asslenzburg.ch](http://www.asslenzburg.ch) > Infos > Anmeldung/Überweisung > Merkblatt 'Wie kommt ein Kind in die ASS'

<sup>25</sup> § 4 Abs. 4 V Schulung und Förderung bei Behinderungen, SAR 428.513

## 5.6 Logopädischer Fachbericht

Bei Erstabklärungen für die Förderung in der Regelschule mit verstärkten Massnahmen und Sonderschulung ist ein Fachbericht zu erstellen. Dieser Fachbericht wird immer an die Eltern bzw. die Inhaber der elterlichen Sorge sowie an den Schulpsychologischen Dienst ausgehändigt. Vorlagen für diesen Fachbericht finden Sie auf dem Schulportal unter [www.schulen-aargau.ch](http://www.schulen-aargau.ch) > Besondere Förderung > Sprachheilunterricht. Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn für die Überprüfung der Unterstützung der SPD beigezogen werden soll.

Die Anmeldung erfolgt zusammen mit einer Information an die Schulleitung. Bei Sonderschulungsfragen muss eine Anmeldung beim SPD jeweils bis am 30. November erfolgen. Für alle anderen Fragestellungen ist die Anmeldung jederzeit möglich.

## 5.7 Fachteam Logopädie des SPD

Das Fachteam Logopädie bringt spezifisches logopädisches Fachwissen in den SPD ein. Bei einer Anmeldung oder Überprüfung mit dem Verdacht auf eine schwere Störung des Sprechens und der Sprache beurteilt das Fachteam Logopädie den Schweregrad der Sprachentwicklungsstörung des Kindes oder Jugendlichen aufgrund des Fachberichts. Das Fachteam Logopädie ist Ansprechstelle für fachliche Anliegen bei schweren Sprachstörungen und Fragen von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder Sprachheifachpersonen.

## 6. Logopädie im Frühbereich

Logopädie im Frühbereich bis zum Eintritt in den Kindergarten bieten Logopädinnen und Logopäden der Ambulatorien für Heilpädagogische Früherziehung an<sup>26</sup>. Sie verfügen dazu über einen entsprechenden Therapiestundenpool. Bei einer Weiterführung der Therapie im Kindergartenalter ist eine sorgfältige Übergabe an die zuständige Sprachheifachperson notwendig. Die Ambulatorien für Heilpädagogische Früherziehung sind den folgenden Bezirken zugeteilt:

- Heilpädagogischer Dienst der Stiftung Netz ([www.stiftungnetz.ch](http://www.stiftungnetz.ch)): Bezirke Aarau, Baden, Brugg, Laufenburg, Lenzburg, Rheinfelden, Zofingen und Zurzach
- Stiftung Schürmatt ([www.schuermatt.ch](http://www.schuermatt.ch)): Bezirk Kulm
- St. Josef-Stiftung ([www.josef-stiftung.ch](http://www.josef-stiftung.ch)): Bezirke Bremgarten und Muri

### 6.1 Logopädie für Säuglinge und Kleinkinder mit schweren Schluck-, Ess- und Trinkstörungen und sekundären Beeinträchtigungen der Sprachentwicklung

Ergänzt wird das Angebot Logopädie im Frühbereich (ab Geburt) durch die zum Teil medizinisch ausgerichtete Logopädie für Säuglinge und Kleinkinder mit Körperbehinderungen und schweren Ess- und Trinkstörungen. Diese Therapie wird im Rahmen der logopädischen Ambulatorien von zeka ([www.zeka-ag.ch](http://www.zeka-ag.ch)) an den vier Standorten Aarau, Baden, Muri und Rheinfelden angeboten.

### 6.2 Logopädische Abklärungsstelle von zeka

Zeka ([www.zeka-ag.ch](http://www.zeka-ag.ch)) betreibt eine spezialisierte logopädische Abklärungsstelle für Säuglinge und Kleinkinder sowie ältere Kinder mit einer schweren oder unklaren Sprachentwicklungsproblematik. Die Zuweisung erfolgt durch eine Ärztin bzw. einen Arzt oder nach erfolgter Abklärung durch die zuständige Logopädin bzw. den zuständigen Logopäden des Heilpädagogischen Dienstes oder der Gemeinde.

---

<sup>26</sup> [www.ag.ch/bks](http://www.ag.ch/bks) > Sonderschulen & Behindertenbetreuung > Platzierung & Betreuungsangebote > Kinder & Jugendliche



## 7. Logopädie- und Legasthenietherapie nach erfüllter Schulpflicht

Auszubildende mit der Diagnose Legasthenie, welche Massnahmen für den Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen möchten (z. B. Prüfungserleichterungen bei der Abschlussprüfung), sind angehalten, an der Berufsschule ein entsprechendes Gesuch zu stellen. Das Gesuch muss zu Beginn der Ausbildung eingereicht werden zusammen mit einem aktuellen Gutachten oder Arztzeugnis einer ärztlichen oder fachpsychologischen Person, das nicht älter als drei Jahre ist. Informationen zum Ablauf der Gesuchstellung sind auf [www.ag.ch/bks](http://www.ag.ch/bks) unter Berufsbildung und Mittelschulen zu finden.<sup>27</sup>

Der Sprachheilunterricht kann nach erfüllter Schulpflicht nur in Ausnahmefällen bis maximal zum 20. Lebensjahr weitergeführt werden<sup>28</sup>. Die Therapie ist für die Klientinnen und Klienten kostenlos. Voraussetzung dafür ist einerseits, dass eine schwere Störung des Sprechens und der Sprache vorliegt und andererseits, dass der Sprachheilunterricht während der Schulzeit begonnen wurde. Ist der oder die Auszubildende am Ende der obligatorischen Schulzeit noch in Therapie bei einer Sprachheilfachperson, so kann diese auf der Sekundarstufe II weitergeführt werden. Erfolgte ein Unterbruch der Therapie, so kann sich der oder die Auszubildende bei der vorbehandelnden Sprachheilfachperson melden oder sich an das Sekretariat der Schule der Wohnortsgemeinde wenden. Neuanmeldungen sind nicht möglich.

## 8. Ausgleich von Benachteiligungen aufgrund einer Behinderung (Nachteilsausgleich)

Bundesverfassung<sup>29</sup> und Behindertengleichstellungsgesetz<sup>30</sup> verpflichten Bund und Kantone zu Massnahmen, um Benachteiligungen von Menschen mit einer Behinderung zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. Massnahmen zum Nachteilsausgleich beziehen sich in der Volksschule ausschliesslich auf benotete, selektionswirksame Leistungsnachweise<sup>31</sup>. Massnahmen im täglichen Unterricht erfordern keine besondere Vereinbarung.

### 8.1 Voraussetzungen

Individuelle Massnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile können ausschliesslich bei Behinderungen und tiefgreifenden Entwicklungsstörungen gemäss § 2a Verordnung Schulung und Förderung bei Behinderungen sowie bei chronischen Krankheiten und bei schweren Fällen von Lese-/Rechtschreibstörungen und Rechenstörungen vereinbart werden. Die Behinderung bzw. tiefgreifende Entwicklungsstörung muss mit dem standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) durch den Schulpsychologischen Dienst diagnostiziert sein, für die chronische Krankheit muss eine ärztliche Diagnose vorliegen. Bei Verdacht auf eine schwere Lese-/ Rechtschreibstörung oder Rechenstörung ist eine Abklärung durch den SPD vorzunehmen.

Die betroffenen Kinder und Jugendlichen müssen intellektuell in der Lage sein, dem regulären Lehrplan zu folgen und dessen Ziele zu erreichen, sie brauchen aber eine Anpassung der Bedingungen, unter welchen das Lernen und Leisten erfolgt. Diese Anpassungen richten sich nach den Bedürfnissen, die sich aus der persönlichen Beeinträchtigung ergeben. Verfügen die betroffenen Kinder und

---

<sup>27</sup> [www.ag.ch/bks](http://www.ag.ch/bks) > Berufsbildung und Mittelschulen > Lehre > Schulische Bildung

<sup>28</sup> § 26 Abs. 2 V Schulung und Förderung bei Behinderungen, SAR 428.513

<sup>29</sup> Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung SR 101: Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

<sup>30</sup> Art. 2 Abs. 2 Behindertengleichstellungsgesetz SR 151.3: Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist.

<sup>31</sup> Eine Sonderstellung nehmen die Leistungstests (Check P3, P6, S2, S3) ein. Sie sind förderorientiert, werden nicht benotet und sind nicht promotionswirksam. Bei der Lehrstellensuche können Leistungstests jedoch bedeutsam sein. Nachteilsausgleichsmassnahmen, die für Prüfungen vereinbart sind, können deshalb angewendet werden, sofern dies technisch möglich ist. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sollen ihre Kompetenzen unter Abmilderung behinderungsbedingter Nachteile zeigen können.

Jugendlichen nicht über das Potenzial, die Lernziele des Lehrplans zu erreichen, sind angepasste Lernziele zu vereinbaren.

## 8.2 Vorgehensweise

Massnahmen zum Nachteilsausgleich werden aufgrund einer Diagnose (Art, Schweregrad, Auswirkungen) individuell festgelegt und in einer Vereinbarung festgehalten. Sie müssen insbesondere in Prüfungssituationen anwendbar sein. Es gibt keinen Eintrag in Zwischenbericht und Jahreszeugnis.

- Die Eltern oder - mit deren Einverständnis - die Klassenlehrperson oder SHP fordern eine Beurteilung durch die zuständige Fachstelle an (vgl. Abbildung 3). Der Fachbericht enthält eine Diagnose und Angaben zu den Auswirkungen der Behinderung im schulischen Umfeld.
- Ist eine Behinderung diagnostiziert, so wird geprüft, ob dem Kind oder Jugendlichen daraus ein schulischer Nachteil erwächst. Ist das der Fall, wird geklärt, ob das Potenzial vorhanden ist, die regulären Lernziele zu erreichen. Die Potenzialabklärung erfolgt durch den SPD.
- Sind die Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich aufgrund des Fachberichts gegeben, werden die notwendigen Massnahmen geplant. Die Massnahmenplanung erfolgt in der Regel durch die SHP bzw. Sprachheilfachperson in Absprache mit den Lehrpersonen.
- Können sich Eltern und Klassenlehrperson oder SHP bzw. Sprachheilfachperson nicht über einen Nachteilsausgleich einigen, können die Eltern diesen direkt bei der Schulleitung beantragen.
- Gestützt auf Fachbericht und Massnahmenplanung entscheidet die Schulleitung über die Vereinbarung zum Nachteilsausgleich.
- Bei Uneinigkeit fällt die Schulpflege auf Antrag einen beschwerdefähigen Entscheid.

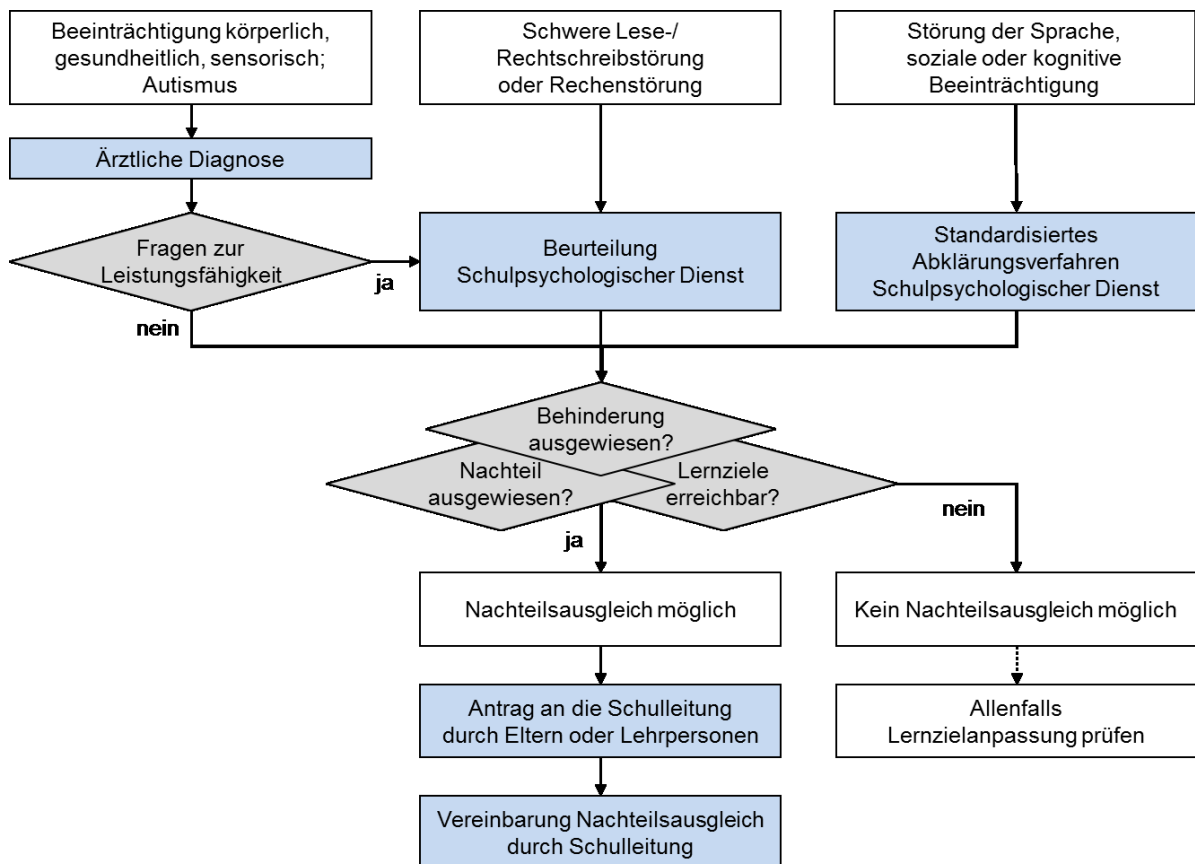


Abbildung 3: Ablauf bei Massnahmen zum Nachteilsausgleich

### 8.3 Umsetzungsmöglichkeiten

Den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit behinderungsbedingten Nachteilen kann weitgehend mit Massnahmen im Unterricht entsprochen werden, die im pflichtgemässen Ermessen der Lehrpersonen liegen und die keine speziellen Vereinbarungen erfordern.

Bei einem Nachteilsausgleich in Prüfungssituationen werden die Lehrplanziele der jeweiligen Klasse grundsätzlich beibehalten, formale Anpassungen sind möglich. Die individuellen Massnahmen sind bezogen auf die aktuelle Lernsituation verhältnismässig (weder Aufgabenerleichterung noch Bevorzugung) und sie sind gegenüber den Mitlernenden, Lehrpersonen und Vorgesetzten ohne lange Erläuterungen und 'guten Gewissens' vertretbar, nachvollziehbar und kommunizierbar. Die Gewichtung der Beurteilungsbelege erfolgt nach Massgabe der Kriterien, die für alle Schülerinnen und Schüler ohne angepasste Lernziele gemäss § 5 Abs. 2 Promotionsverordnung angewendet werden.

Tabelle 2: Beispiele und Zuordnung von individuellen Massnahmen

<b>Möglichkeiten für Anpassungen im Unterricht</b>	
Umsetzung liegt im pflichtgemässen Ermessen der Lehrpersonen, Vereinbarungen sind nicht erforderlich.	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• unterschiedliche Mengen an (Haus-)Aufgaben</li> <li>• unterschiedliche Niveaus beim Lösen einer Aufgabe</li> <li>• Kennzeichnung von Aufgaben in einer Prüfung, mit denen die Basislernziele erfüllt werden</li> <li>• unterschiedliche Gewichtung einzelner Leistungsnachweise (Beurteilungsbelege) sowie Berücksichtigung der individuellen Entwicklung beim Festlegen der Zeugnisnote<sup>32</sup></li> <li>• weitere individualisierende Massnahmen</li> </ul>	
↕	↕
<b>Nachteilsausgleich</b>	<b>Angepasste Lernziele</b>
Erfordert eine Vereinbarung zum Nachteilsausgleich.	Erfordert einen Laufbahntscheid.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitzuschläge bei Prüfungen</li> <li>• mündliche anstelle von schriftlichen Prüfungen (oder umgekehrt)</li> <li>• Prüfungsdurchführung in separatem Zimmer</li> <li>• Begleitung durch Assistenzperson (bei körperlicher, gesundheitlicher oder sensorischer Beeinträchtigung)</li> <li>• zusätzliche Erholungspausen</li> <li>• Einsatz von behinderungsspezifischen Hilfs- und Arbeitsmitteln</li> <li>• weitere organisatorische, technische oder methodische Massnahmen</li> <li>• Kein Eintrag ins Zeugnis</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduktion des Prüfungsstoffs</li> <li>• Aussetzen einer Note in eingegrenzten Kompetenzbereichen eines Fachs (z. B. Lesen und Rechtschreibung oder Arithmetik)</li> <li>• Notenbefreiung in einem oder mehreren Fächern</li> <li>• Lernbericht gemäss § 25 Abs. 3 Promotionsverordnung<sup>33</sup></li> </ul>

<sup>32</sup> § 5 Abs. 2 Promotionsverordnung

Diese Beurteilungsbelege dienen der Ermittlung der einzelnen Zeugnisnoten beziehungsweise der Begründung eines Laufbahntscheids, wo dieser nicht unmittelbar auf Zeugnisnoten basiert. Die Gewichtung liegt im pflichtgemässen Ermessen der Lehrpersonen, wobei auf die Entwicklung während der Beurteilungsperiode besonders Rücksicht genommen werden muss.

<sup>33</sup> § 25 Abs. 3 Promotionsverordnung

In Fächern, in denen in der Förderplanung eine Befreiung vom Erreichen des Lernziels nach Lehrplan vorgesehen ist oder dieses nicht erreicht wird, verfassen die betreffenden Lehrpersonen einen Lernbericht.

Bei Klassenwechseln und Übertritten innerhalb der Volksschule vereinbaren die Lehrpersonen mit den Eltern, wie man an die aufnehmende Klasse bzw. Schule gelangt und welche Informationen durch wen weitergegeben werden. Die Meinung des Kinds wird in altersgerechter Art berücksichtigt. Beim Übertritt in die Sekundarstufe II deklarieren der/die Jugendliche oder die Eltern den Bedarf bei der weiterführenden Schule, falls dies aus ihrer Sicht notwendig ist. (Kapitel 7, Seite 17).

## 9. Information und Beratung für Sprachheilfachpersonen

Es steht ein gut ausgebautes Informations- und Beratungsangebot zur Verfügung. Bei fachlichen Fragen in Bezug zur Einstufung bietet das Fachteam Logopädie Unterstützung an. In schwierigen Situationen ist der Kontakt mit der Schulleitung zu suchen, nach einem direkten Gespräch kann weitere Unterstützung bei der Schulpflege bzw. dem Sprachheilverband oder der Schulaufsicht gesucht werden.

**Tabelle 3: Information und Beratung**

<b>Stelle</b>	<b>Kontakt</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Schulportal	<a href="http://www.schulen-aargau.ch">www.schulen-aargau.ch</a>	News, Grundinformationen, Formulare, Veranstaltungen
Schulaufsicht	<a href="mailto:sa.volksschule@ag.ch">sa.volksschule@ag.ch</a> 062 835 21 05	Ansprechstelle für Schulleitungen, Schulpflegen und Lehrpersonen in allen schulischen Fragen
Fachteam Logopädie Schulpsychologischer Dienst	<a href="mailto:logopaedie.spd@ag.ch">logopaedie.spd@ag.ch</a> 065 835 21 41	Abklärungen einzelner Kinder und Jugendlicher, Fragen zur Einstufung
Sektion Organisation	<a href="mailto:so.volksschule@ag.ch">so.volksschule@ag.ch</a> 062 835 21 10	Entwicklung und Steuerung des Sprachheilwesens, Förderung in der Regelschule
Personaldienst Lehrpersonen	<a href="mailto:pdlehrpersonen@ag.ch">pdlehrpersonen@ag.ch</a> 062 835 20 88	Lohnfragen
Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten	<a href="mailto:shw@ag.ch">shw@ag.ch</a> 062 835 21 70	Sprachheilschulen
Pädagogische Hochschule FHNW	<a href="http://www.fhnw.ch/ph/iwb/kurse">www.fhnw.ch/ph/iwb/kurse</a> <a href="mailto:iwb.aargau.ph@fhnw.ch">iwb.aargau.ph@fhnw.ch</a>	Kurse / Seminare Zertifikatslehrgänge CAS / MAS
Sprachheilibibliothek	<a href="http://www.ag.ch/kantonsbibliothek">www.ag.ch/kantonsbibliothek</a>	Bücher und Medien der Sprachheilibibliothek
Einstufungsraster	<a href="http://www.schulen-aargau.ch">www.schulen-aargau.ch</a> > Besondere Förderung > Verstärkte Massnahmen	Einstufung von Auffälligkeiten der Sprachentwicklung
Gesetzessammlungen	<a href="http://www.ag.ch/sar">www.ag.ch/sar</a>	Systematische Sammlung (SAR) der Rechtserlasse

### **Praxisbeispiele bei Förderung von Kindern mit einer schweren Störung des Sprechens und der Sprache in der Regelschule**

Grundlage für die erfolgreiche Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer Sprachstörung ist ein Unterricht, der die besonderen sprachlichen Voraussetzungen berücksichtigt. Die Entwicklungsziele der logopädischen Therapie und die Lernziele des Unterrichts sind aufeinander abgestimmt (im Sinne einer wirksamen Intervention). Die Logopädie ermöglicht sprachliche Entwicklungs- und Lernschritte, die das Kind aufgrund seiner Voraussetzungen nicht alleine erreichen kann. D.h. es werden sprachliche Ziele festgelegt und erarbeitet, die die sprachliche Handlungsfähigkeit auf allen Ebenen, also auch für das schulische Lernen, ermöglichen soll.

Bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit einer schweren Sprachstörung in der Regelschule werden ähnliche Settings beansprucht wie bei leichteren Sprachstörungen. Die konkreten Zielsetzungen und Inhalte unterscheiden sich jedoch. Die nachfolgenden Konkretisierungen sind beispielhaft, sie sollen nicht abschliessend verstanden werden.

#### **Interdisziplinäre Zusammenarbeit**

- Ziel: Spracherwerbsfördernde Verhaltensweisen der Lehrpersonen, Daz-Lehrpersonen und SHP stärken
- Voraussetzungen: Die Lehrpersonen wissen, woran logopädisch gearbeitet wird und was sie vom Kind sprachlich erwarten können. Ziele werden besprochen und (halbjährlich) am Standortgespräch ausgewertet. Für erworbene Kompetenzen werden Transfermöglichkeiten in Kleingruppen oder geeigneten Situationen im Unterricht erarbeitet. Dem Kind wird 'unterstellt': Du kannst das!
- mögliche Inhalte: Erzählen oder Monitoringstrategien: Umgang mit Ausdrucks- und Sprachverständnisschwierigkeiten oder Wortschatzstrategien unterstützen.

#### **Einzeltherapie in Kombination mit Logopädie in der Klasse**

- Ziel: Transfer von erworbenen Kompetenzen (Strategien) in den Alltag
- Voraussetzungen: Beispiele von sprachlichen Schwierigkeiten im schulischen Alltag des Kindes werden gesammelt und in der Therapie aufgegriffen. Im Unterricht erfolgt der begleitete Transfer.
- mögliche Inhalte: Schriftsprache (Umgang mit Lesen und Verstehen der Wochenpläne) oder Gruppenarbeiten (Einbringen von Ideen, Nachfragen)

#### **Therapie in Kleingruppe**

- Ziel: Störungsbewusstsein durch das Wahrnehmen ähnlicher Schwierigkeiten beim Gegenüber positiv beeinflussen
- Voraussetzungen: Es besteht ein gemeinsames logopädisches Ziel bei den Kindern. Das Gruppensetting eignet sich für die Erreichung dieses Ziels. Die Kinder verfügen über unterschiedlich ausgeprägte Schwierigkeiten im Zielbereich. Es wird mit Peer-Tutoring gearbeitet.
- mögliche Inhalte: Monitoringstrategien zur Verbesserung des Sprachverständnisses aufbauen (Strategien des Nachfragens, Verständnissicherns).

#### **Reale Gesprächssituationen nutzen**

- Ziel: In alltäglichen Situationen kommunizieren und interagieren können
- Voraussetzungen: Reale Kommunikationsanlässe werden geschaffen und genutzt, z.B. in der Garderobe im Kindergarten, am Mittagstisch, am Übergang zwischen Unterricht und Therapie. Es werden echte Fragen gestellt.

mögliche Inhalte: Erzählen (auch von nicht situativen Inhalten), nachfragen zur Verständnissicherung, Einsetzen von non-verbale Kommunikationsstrategien

### **Einbezug von Kindern ohne logopädischen Bedarf**

Ziel: Transfer von erworbenen Kompetenzen in den Alltag

Voraussetzungen: Es besteht ein gemeinsames Thema, Interesse oder eine besondere Beziehung (Freundschaft) zwischen den Kindern. Dieses Setting wird sporadisch eingesetzt. Es ermöglicht eine alltägliche Interaktionssituation in einem geschützten Rahmen, die sich von der therapeutischen Zweiersituation unterscheidet.

mögliche Inhalte: Erzählfähigkeiten, erklären können, Fragen besprechen

### **An Projekten teilnehmen**

Ziel: Voraussetzungen schaffen, damit ein Kind an einem Projekt der Schule inhaltlich teilnehmen kann

Voraussetzungen: Kinder mit schweren Sprachstörungen werden in Unterrichtsprojekte und Projektwochen eingebunden.

mögliche Inhalte: Kompetenzen zum Arbeiten in Gruppen, Herangehensweisen an Texte (lesen und verstehen) oder Vorträge (Aufbau, Formulierungen)

### **Vernetztes Arbeiten**

Ziel: Die Therapieinhalte sollen für andere Bezugspersonen, insbesondere auch die Eltern, transparent und fassbar sein.

Voraussetzungen: Spracherwerbsfördernde Verhaltensweisen werden den (Fach-)Lehrpersonen und Eltern zugänglich gemacht, aufgezeigt und erklärt.

mögliche Inhalte: Reaktionsmöglichkeiten bei sprachlichen Schwierigkeiten des Kindes wie Erzählschema anwenden oder Blickkontakt des Kindes abwarten, bevor Sprache angeboten wird

### **Hausbesuch**

Ziel: Beziehungsaufbau, Beziehungsgestaltung zu Kind und Eltern

Voraussetzungen: Es besteht ein Anspruch, Themen, Interessen und somit Anknüpfungspunkte zum Kind zu finden. Beispiele von schwierigen Kommunikationssituationen im Familienalltag sammeln. Es handelt sich um eine einmalige Massnahme.

mögliche Inhalte: Umgang mit Schwierigkeiten im Familienalltag, die aufgrund der sprachlichen Schwierigkeiten des Kindes entstehen.

### **Praxisbeispiele Ressourceneinsatz**

2013 wurde das erste Netzwerktreffen Logopädie/Legasthenie durchgeführt. Thematisiert wurden Ideen und Möglichkeiten, wie mit den beschränkten Ressourcen im Pensenpool für Logopädie umgegangen werden kann. Nachstehend sind die wichtigsten Ergebnisse aus der Praxis der Sprachheilfachpersonen zusammengefasst.

### **Lehrpersonen am fachlichen Wissen der Logopädie/Legasthenie teilhaben lassen**

Intensivierte Zusammenarbeit mit Lehrpersonen, DaZ-Lehrpersonen und SHP bedeutet eine Investition, die sich auszahlt und mithilft, die zur Verfügung stehenden Ressourcen wirkungsvoll einzusetzen. Dabei geht es sowohl um geplante, strukturierte Zusammenarbeit wie auch um informellen Austausch. Beides bedingt (und schafft) Nähe zum Schulhausteam. Zusammenarbeit soll auch der Befähigung der Lehrpersonen / DaZ-Lehrpersonen / SHP dienen, während der Wartefrist bis zum Therapiebeginn unterstützende Fördermassnahmen umzusetzen. Dies hilft mit dem Druck von aussen umzugehen, wenn für ein Kind keine Therapie angezeigt ist.

- Zusammenarbeit bedeutet Klärung der Zuständigkeiten, nicht Delegation.
- Mit SHP präzise fachliche Absprachen aufgrund der Förder- bzw. Therapieplanung treffen.
- Mit DaZ-Lehrperson logopädische Massnahmen aufgrund des DaZ-Förderplans koordinieren.
- Expertenrunden nutzen.
- Gemeinsame Vorbereitung, ev. auch Durchführung von Gesprächen mit Eltern
- Informeller Austausch: Logopädin ist im Schulhaus präsent, auch in der Pause
- Abstimmen der Begrifflichkeiten in Unterricht und Therapie
- Interne interdisziplinäre Weiterbildung (z.B. zu Fehlerkultur) zur Erarbeitung einer gemeinsamen pädagogischen Haltung nutzen
- E-Mail, Telefon als wichtige Koordinationsinstrumente

### **Therapieplanung, Organisation und Dauer**

Handlungsgrundsätze zum Umgang mit Abklärungen, Triage und Wartelisten aus Sicht der Logopädinnen und Logopäden:

- Dringlichkeit/Schweregrad beachten, nicht nach Eingang der Anmeldungen therapieren.
- Störungsbewusstsein (Leidensdruck) bei der Priorisierung beachten. Ein Aussetzen der Therapie kann Auswirkungen auf die psychische Situation und die soziale Integration des Kindes haben.
- Regelmässig überprüfen. Bei langen Fallgeschichten und unklaren Fällen ist Intervision hilfreich.
- Parallel- Therapien möglichst vermeiden.
- Statt fortlaufender Therapie können Therapieblöcke angeboten werden. Die Kinder arbeiten über eine beschränkte Zeit an einer Herausforderung und üben das Gelernte während der nachfolgenden Therapiepause ein. Eltern / Lehrpersonen werden informiert und zur Begleitung angeleitet.
- Sporadische Therapie mit Beratungsbox für die häufigsten Laute, Beratung der Eltern
- 12er-Abos (Oberstufe)
- Einzeltherapie besonders bei jüngeren Kindern auf 30 min kürzen.
- Therapie-Stopp oder Pause kann therapeutisch oder auf Druck von aussen angezeigt sein.
- Motivation beachten: Bei Therapieabsenz soll der Abbruch der Therapie geprüft werden.

Bei ähnlicher Problemlage können mit Kleingruppen Ressourcen gebündelt werden. Gruppen können auch in Kombination mit Einzeltherapie über beschränkte Zeiträume angeboten werden. Gruppenunterricht im Kindergarten lässt sich einfach organisieren. In der Primarschule bietet sich Gruppenunterricht z.B. bei Lese-/Rechtschreibstörungen an. Organisation frühzeitig mit Klassenlehrperson und DaZ-Lehrperson absprechen, am besten bereits bei der Stundenplanung.